

VEREINBARUNG ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien über soziale Sicherheit, welche am 26. Jänner 2012 unterzeichnet wurde (im Folgenden: Durchführungsvereinbarung) haben die Verbindungsstellen

Sozialversicherungsanstalt

und

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

- (1) Im Dienst einer effizienten Vollziehung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien über soziale Sicherheit, welches am 26. Jänner 2012 unterzeichnet wurde (im Folgenden: Abkommen) und der Durchführungsvereinbarung verpflichten sich die Verbindungsstellen beziehungsweise die Träger der beiden Vertragsstaaten Daten elektronisch auszutauschen.
- (2) Wann immer es erforderlich ist, können im Verhältnis zu den Versicherten Papierformulare verwendet werden.
- (3) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung, die ihnen im Abkommen und der Durchführungsvereinbarung gegeben werden.

Artikel 2

- (1) Der Datenaustausch gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung bezieht sich auf den gesamten sachlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Abkommens mit Ausnahme des Arbeitslosengeldes gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 lit. d) und Ziffer 2 lit. c) sowie auf den persönlichen Geltungsbereich nach Artikel 3 des Abkommens und im Speziellen auf Fälle im Zusammenhang mit Leistungen nach Abschnitt 3 Kapitel 1 bis 3 des Abkommens.

- (2) Der elektronische Datenaustausch umfasst insbesondere:
 - a) Daten über Beginn, Bestand und Ende von Leistungsansprüchen,
 - b) Daten für Anspruchsbescheinigungen, Bescheinigungen über anspruchsbegründende Tatsachen oder die anzuwendenden Rechtsvorschriften,
 - c) sonstige Daten, die zu Abrechnungszwecken im Rahmen der Kostenerstattung für die Gewährung von Sachleistungen zwischen den Verbindungsstellen beziehungsweise Trägern benötigt werden,
 - d) die Höhe des monatlich ausbezahlten Pensionsbetrages für Leistungsbezieher, welche unter Abschnitt III Kapitel 3 des Abkommens fallen,
 - e) Daten zu ärztlichen Berichten und Daten zur Kostenerstattung in diesem Zusammenhang,
 - f) Daten, die zur Geltendmachung von Schadenersatzzahlungen gemäß Artikel 33 des Abkommens benötigt werden.

- (3) Der Datenaustausch gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgt zwischen den Verbindungsstellen beziehungsweise den Trägern der Vertragsstaaten.

Artikel 3

Die Verbindungsstellen und die Träger der Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit dem elektronischen Austausch personenbezogener Daten die strikte Beachtung der Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 34 des Abkommens zu gewährleisten.

Artikel 4

Der Datenaustausch soll flexibel und stufenweise eingeführt werden. Der genaue Zeitplan dazu wird gesondert einvernehmlich schriftlich zwischen den Verbindungsstellen vereinbart.

Artikel 5

- (1) Die technischen Spezifikationen, die Austauschformate, die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der Inhalt und das Format der einzelnen Datenfelder werden im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung von den Verbindungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen in Schriftform nach Maßgabe des Artikel 4 vereinbart und bei Bedarf angepasst.
- (2) Die nationalen Kosten der technischen Ausstattung, der Installation der notwendigen Schnittstellen, der Ausarbeitung entsprechender Applikationen sowie andere Kosten werden jeweils von den Verbindungsstellen, beziehungsweise den jeweiligen Trägern getragen.

Artikel 6

Im Fall eines technischen Ausfalls der Datenübertragungssysteme wird eine sofortige Verständigung der anderen Verbindungsstelle vereinbart, mit dem Ziel, diesen so rasch als möglich zu beheben. Falls diese Situation längerfristig anhält, kann zur Wahrung der Ansprüche der Versicherten und zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses einvernehmlich bis zur Behebung auf andere Formen des Austausches – auch in analoger Form – umgestellt werden.

Artikel 7

Im Falle von Streitigkeiten nehmen die Verbindungsstellen Kontakt miteinander auf und führen eine einvernehmliche Lösung herbei.

Artikel 8

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Verbindungsstellen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung endet die Verpflichtung zum elektronischen Datenaustausch mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (4) Im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung haben die Verbindungsstellen sofort Gespräche aufzunehmen, um die Vorgehensweise für den weiteren Datenaustausch zu vereinbaren.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung wird in zwei Urschriften in deutscher und serbischer Sprache errichtet, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Wien, am 27. April 2022

Für den
DACHVERBAND DER
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER:

Peter Lehner
Vorsitzender der Konferenz

Alexander Burz
Büroleiter-Stv.

Für die
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT:

Zoran Panović
Direktor